

lich aber um die vielen Sacrilegien, Verhöhnungen der christlichen Religion und andere Schandthaten der verkappten Juden zu verhindern, entschlossen sich die katholischen Könige, von ihren Unterthanen, Geistlichen und Laien, wiederholt aufgefordert, die Inquisition in Castilien einzuführen. Papst Sixtus IV. gab mittels Breve vom 1. November 1478 die kirchliche Erlaubniß hierzu und ertheilte den katholischen Herrschern die Vollmacht, zwei bis drei kirchliche Dignitäre, Welt- oder Ordensgeistliche, welche sittenrein und in der Theologie und dem canonischen Rechte bewandert seien, aufzustellen, um die Untersuchungen wegen Ketzerei zu führen und die hartnäckigen Ketzer zu bestrafen. Vor Errichtung dieses Instituts versuchten die katholischen Könige noch einmal das Mittel der Belehrung, um dem Kryptojudaismus Einhalt zu thun. Doch weder die Bemühungen des edlen Cardinals Menoza, Erzbischofs von Sevilla (später von Toledo), der einen hierzu trefflich geeigneten Katechismus veröffentlichte (1478), noch die Predigten und Privatunterredungen berühmter Missionare aus dem Welt- und Ordensklerus führten zum Ziele. Die verkappten Juden blieben hartnäckig und beantworteten die Bemühungen Ferdinands und Isabella's durch eine bittere und beißende Schrift, welche zugleich voller Verunglimpfunge des Christenthums war. Jetzt erst entschlossen sich die katholischen Herrscher zur Einführung der Inquisition zunächst in der Erzdiocese Sevilla, für welche die beiden Dominicaner Michael Morillo und Juan Martin als Inquisitoren angestellt wurden. Dieses Verfahren der katholischen Herrscher war durch die Umstände geboten. „Die Errichtung der Inquisition“, schreibt Rodrigo, „war in jener Zeit eine wahre Nothwendigkeit nicht nur zur Durchführung unserer alten Gesetze (gegen Häresie), sondern auch zur Erhaltung der Einheit des Glaubens, des wahren Fundamentes der politischen Einheit und der nationalen Größe“ (II, 69). „Die Juden mußten zittern, sonst machten sie zittern“ (de Maistre). Die Härte der neuen Inquisitoren erfuhr gerechten Tadel von Papst Sixtus IV. (Breve vom 29. Januar 1482), der nur aus Rücksicht auf Ferdinand und Isabella dieselben im Amte beließ. Mittels Breve vom 2. August 1483 dehnte der Papst den Wirkungsbereich der Inquisition auf ganz Castilien und Leon aus, empfahl aber den Inquisitoren große Milde und gab verschiedene Vorschriften über die Organisation des Instituts, die Führung der Prozesse u. s. w. Um den Mißbrauch der Appellationen nach Rom einzuschränken und hoch die Angeklagten vor ungerechter Verurtheilung zu schützen, ernannte Sixtus IV. den Erzbischof von Sevilla, Jäigo Manrique, zum Appellationsrichter, an welchen von den Entscheidungen der Inquisitionstribunale Berufung eingelegt werden konnte. Der Zweck des Papstes wurde jedoch nicht vollkommen erreicht, worüber er in dem erwähnten Breve vom 2. August 1483 Klage führte. Etwas später übertrug Sixtus IV., von

Spanien aufgefordert, die oberste Leitung des Inquisitionsverfahrens einem Großinquisitor mit der Vollmacht, seine Facultäten anderen hierzu geeigneten Männern zu delegiren und Appellationen von den einzelnen Gerichten anzunehmen. Der erste Großinquisitor war der Dominicaner Thomas Torquemada (s. d. Art.), dessen Wirkungskreis auch auf Aragonien ausgedehnt ward. Er errichtete alsbald vier Tribunale, zu Sevilla, Cordova, Jaen und Villa Real (letzteres später nach Toledo verlegt). Dem Großinquisitor stand der Inquisitionsrath (consejo supremo) zur Seite, dessen Mitglieder, Theologen und Juristen, vom König ernannt wurden, von dem Großinquisitor aber tragt der ihm verliehenen päpstlichen Vollmachten ihre Jurisdiction erhielten. Dieselben bildeten seine Rätthe, an deren Zustimmung er bei politischen und juristischen Fragen gebunden war, während er bei rein theologischen Fragen nur ihren Rath einzuholen hatte. Ihnen lag auch die Erledigung der Appellationen und die Beaufsichtigung der unteren Inquisitionsgerichte ob. Diese Anordnungen wurden von den späteren Päpsten bestätigt und erneuert. Ebenso gab der heilige Stuhl eingehende Verordnungen über das Prozeßverfahren, beschränkte oder erweiterte nach Bedürfniß die Befugnisse der Richter, befreite einzelne Stände oder Delicte von der Jurisdiction der Inquisitoren, bestrafte dieselben, wenn sie sich eines Vergehens in ihrem Amte schuldig gemacht hatten, castrierte eventuell die Urtheile der Inquisitionstribunale, zog manche Prozesse unmittelbar vor sein Forum, gab Vorschriften und Entscheidungen über die Appellationen nach Rom, bestätigte und verwarf die Anordnungen der Inquisitoren und der weltlichen Gewalt, befaß wiederholt, minder schuldige Gefangene freizugeben, und ertheilte den Inquisitoren die Vollmacht, reumüthige Häretiker im Geheimen loszusprechen, um sie vor den bürgerlichen Strafen und Nachtheilen zu schützen. Diese und ähnliche Verfügungen des apostolischen Stuhles wurden leider nicht immer befolgt; die weltliche Macht verhinderte deren Ausführung, und eingeschüchterte Inquisitoren unterschlugen die päpstlichen Schreiben oder versagten ihnen factisch den Gehorsam.

2. Verfahren der Inquisitoren. Die Formen des Prozeßes und die Bestrafung formeller Häretiker unterschieden sich nicht sehr von dem in anderen Ländern üblichen Verfahren. Bevor die Inquisitionstribunale ihre Thätigkeit ausübten, wurde eine Gnadenfrist von 40 Tagen ausgeschrieben und bestimmt, daß „derjenige, welcher sich des Abfalls vom Glauben bewußt sei, aber innerhalb des bestimmten Termins sich freiwillig stelle und Buße thue, in Gnaden absolvirt und von schweren Strafen verschont werden solle“. Diese Gnadenfrist wurde öfters noch ein- oder zweimal verlängert. Die Verhaftung der wegen Häresie Angeklagten war verschiedenen Beschränkungen unterworfen; namentlich durfte sie nicht wegen Gotteslästerungen, die im